



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Bezirksversammlung

<b>Mitteilungsvorlage vorsitzendes Mitglied</b> öffentlich <b>SPD-Fraktion</b> <b>Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN</b>	Drucksachen-Nr.: <b>20-0714</b>
	Datum: 08.12.2014
	Aktenzeichen: 123.30-04/0004

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bezirksversammlung	11.12.2014

## Umgang mit Straßenbenennungen nach NS-belasteten Personen: Stadtweites Konzept entwickeln! Stellungnahme der Kulturbehörde

Sachverhalt:

In der Vergangenheit gab es wiederholt Debatten über Straßenbenennungen nach Persönlichkeiten, die nicht dazu geeignet sind, „zur Pflege des Heimatgefühls und des staatsbürgerlichen Bewusstseins beizutragen“ und die auch nicht „der republikanischen Tradition Hamburgs“ entsprechen. Beides wird aber gemäß den „Bestimmungen über die Benennung von Verkehrsflächen“ eingefordert.

Im Bezirk Hamburg-Nord gab es ausgehend von der Debatte um die Benennung der Hindenburgstraße vermehrt Hinweise auf Straßenbenennungen nach NS-belasteten Personen. So gibt es in Langenhorn die Konjetznystraße, benannt nach **Prof. Dr. Georg Ernst Konjetzny**. Er war vom 1. April 1935 bis zum 16. November 1950 Direktor der Chirurgischen Klinik des UKE. Er war aber auch entsprechend den Angaben seiner Entnazifizierungsakte Mitglied der NSDAP seit 1. Mai 1937, der SA seit 17. Oktober 1933, des NS Dozentenbundes seit Juni 1936, der NS Volkswohlfahrt seit 1936, des NS Ärztesbundes seit 12. April 1939 und des NS Altherrenbundes seit 1935. Zudem war er von 1933 bis 1938 „förderndes Mitglied der SS“. Die Ehrung eines ausgewiesenen Anhängers des Nationalsozialismus ist ohne Zweifel nicht angebracht und entspricht auch nicht der republikanischen Tradition Hamburgs.

Ebenfalls in Langenhorn ist eine Straße nach **Max Nonne** benannt. Er gilt als Nestor der deutschen Neurologie. Er hat viele Ehrungen erhalten, u.a. wurde er auch 1951 zum Ehrensensator der Universität Hamburg ernannt. Forschungsergebnissen der Historikerin Dr. Johanna Meyer-Lenz zufolge war Nonne aber auch Verfasser eines maßgeblichen Gutachtens zum ersten Kindereuthanasieprozess in Hamburg, der nach jahrelangen Ermittlungen 1949 mit

der Nicht-Eröffnung der Hauptverhandlung endete. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die Tötung behinderter Kinder kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen sei, dass die Vernichtung „geistig völlig Toter“ nicht unmoralisch sei. Die Entscheidung stützte sich auch auf das Gutachten von Max Nonne sowie seiner Gedenkschrift aus dem Jahre 1942, die er in unveränderter Fassung dem Gutachten beilegte. Die Historikerin Dr. Johanna Meyer-Lenz kommt zu dem Schluss, dass sich die Richter mit der Aussage, dass die *„Ärztinnen und Ärzte nicht im Widerspruch zum allgemeinen Sittengesetz“* handelten, sich dem eingeholten Gutachten und der Denkschrift des Neurologen Prof. Dr. Max Nonne anschlossen. Dieser führte in dem Gutachten aus, dass es sich bei den genannten Fällen um schwere Fälle von angeborener Idiotie handeln würde.

*„Das sind alles Fälle, für die ich schon seit langen Jahren eine Unterbrechung des Lebens gewünscht habe“*, so Max Nonne. Er verweist dann auf seine Denkschrift, die er dem Gutachten beiliegen hat. In dieser Denkschrift führt Nonne aus: *„Es sollte aber vernünftiger Aufklärung die Aufgabe gestellt werden, die Öffentlichkeit zu der Auffassung heranreifen zu lassen, dass die Beseitigung der geistig völlig Toten kein Verbrechen, keine unmoralische Handlung, keine gefühlsmäßige Rohheit, sondern ein erlaubter, nützlicher Akt ist.“*

Die Benennung einer Straße nach einem Befürworter der Euthanasie kann heute kaum noch als in der republikanischen Tradition Hamburgs stehend bezeichnet werden.

Und auch in Eppendorf ist eine Straße nach **Hugo Schottmüller** benannt. Er war nicht nur UKE-Mediziner und Entdecker des Paratyphus, sondern auch Mitglied der NSDAP, der er schon 1933 beitrug. Im selben Jahr unterschrieb er auch das *„Bekennnis der Professoren an den deutschen Hochschulen und Universitäten zu Adolf Hitler und dem nationalsozialistischen Staat“*.

Es ist davon auszugehen, dass nicht nur in Hamburg-Nord, sondern auch in anderen Bezirken noch Straßen nach NS-belasteten Personen benannt sind. Es erscheint daher sinnvoll, eine einheitliche Linie zu finden, wie mit solchen Straßenbenennungen stadtweit umgegangen werden soll.

Vor diesem Hintergrund möge die Bezirksversammlung beschließen:

Das vorsitzende Mitglied möge der zuständigen Fachbehörde die Empfehlung der Bezirksversammlung Hamburg-Nord übermitteln, ein stadtweites Konzept für den Umgang mit Straßenbenennungen nach NS-belasteten Personen zu erarbeiten.

Michael Werner-Boelz  
und GRÜNE Fraktion

Thomas Domres  
und SPD-Fraktion

Die Bezirksversammlung beschließt den Antrag einstimmig.

### **Die Kulturbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:**

#### Zum Grundsatz und zum Konzept:

Bei Umbenennungen sind die „Bestimmungen über die Benennung von Verkehrsflächen“ (nachfolgend „Benennungsbestimmungen“) maßgebend. Nach Abschnitt II Ziffer 7 der Benennungsbestimmungen sind Umbenennungen nur zur Beseitigung von Unklarheiten (z.B. Verwechslungen, Änderungen des Wegeverlaufs) zulässig. Ergänzend dazu wurden Verkehrsflächen nur umbenannt, wenn die Benennungen in eklatanter Weise die heutigen Wertvorstellungen verletzen, wie dies insbesondere bei NS-belasteten Personen der Fall ist.

In allen Fällen handelt es sich um einzeln abgewogene Ausnahmeentscheidungen des Senats vom Grundsatz der Kontinuität der Straßenbezeichnung. Es ist erforderlich, eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Abwägungsentscheidung zu treffen. Dabei spielen nähere Umstände wie die Art der Belastung und mögliche Alternativen eine Rolle. Ein über diese Vorgehensweise hinausgehendes „Konzept“ lässt keine besseren Ergebnisse erwarten. Wenn über die Bezirke bzw. aus der Öffentlichkeit ein begründeter

Umbenennungswunsch an die zuständige Stelle herangetragen wird oder diese über eigene Erkenntnisse verfügt, wird in jedem Falle eine Entscheidung herbeigeführt. Die im Beschluss der Bezirksversammlung genannten Einzelfälle belegen, dass diese Vorgehensweise zu sachgerechten Entscheidungen der Kulturbehörde führt:

Zur Konjetznystraße:

Hierzu wurde bereits eine Entscheidung zugunsten einer Umbenennung herbeigeführt und das Bezirksamt Hamburg-Nord am 28.07.2014 gebeten, das Umbenennungsverfahren zu beginnen und einen alternativen Namen – möglichst einen Frauennamen – zum Stichtag 01.10.2014 einzureichen. Dies ist bisher nicht geschehen.

Zur Max-Nonne-Straße:

Am 18.02.2014 hat die Kulturbehörde zum Auskunftersuchen nach § 27 BezVG zu Max Nonne (Drs. XX/3775) Stellung genommen und zu Ziffer 9 geantwortet, dass die Meinungsbildung im Bezirk noch nicht abgeschlossen ist. Der Bezirk Hamburg-Nord hätte die Möglichkeit gehabt, gemäß den Benennungsbestimmungen auch hierfür einen alternativen Namen zu beraten und eine Umbenennung einzureichen. Das ist bisher nicht geschehen.

Zur Schottmüllerstraße:

Hierzu wurde ebenfalls eine Entscheidung zugunsten eines Wechsels des Namengebers (jetzt NS-Widerständlerin Oda Schottmüller) herbeigeführt und dem Bezirk übermittelt, der wiederum per 02.10.2014 sein Votum für diese Lösung übersandte. Daraufhin hat der Senat am 10.11.2014 entsprechend beschlossen, das Staatsarchiv hat umgehend den Bezirk in Kenntnis gesetzt.

Petition/Beschluss:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Dagmar Wiedemann

Anlage/n:

Keine